

Der Markt Trappstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Trappstadt für die Gemeindeteile Trappstadt und Aisleben (BGS-EWS)**

**§ 1**

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Trappstadt vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	100,00 Euro/Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	115,00 Euro/Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	130,00 Euro/Jahr
über	10,0 m <sup>3</sup> /h	145,00 Euro/Jahr

**§ 2**

§ 10 b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt vom 21.12.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,98 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 3**

§ 10 b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Trappstadt vom 21.12.2001 erhält folgende Fassung:

(4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 15 m<sup>3</sup> je Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.

Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch den Markt Trappstadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten

des Marktes Trappstadt ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

#### § 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-EWS des Marktes Trappstadt außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 4. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Trappstadt für die Gemeindeteile Trappstadt und Aisleben vom 21.12.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 2. Änderungssatzung der BGS-EWS des Marktes Trappstadt vom 16.12.2005 und der 3. Änderungssatzung der BGS-EWS des Marktes Trappstadt vom 07.12.2009 gelten weiterhin unverändert fort.

Trappstadt, 20.12.2013

(Siegel)

Kurt Mauer  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom 20.12.2013 Nr. 24 Seite 437